

## Wegleitung für Anbringen von Reklamen in der Gemeinde Liestal

### Rechtliche Grundlagen

- Kantonale Verordnung über Reklamen 481.12 (kt. RV)
- Reklamereglement der Stadt Liestal 481.1 (RR)
- Reklameverordnung der Stadt Liestal 481.11 (RV)

### Geltungsbereich der Reglementierung (§ 1. Zweck und Geltungsbereich RR)

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindegebiet sowie für Reklamen jeder Art.

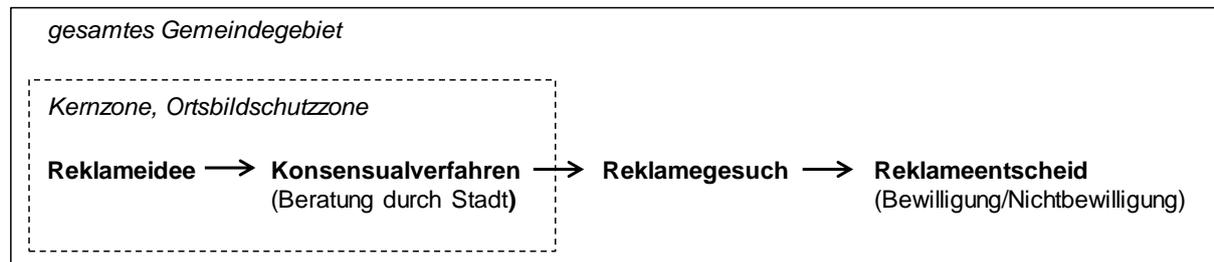
### Ziel der Reglementierung von Reklamen (§ 1. Zweck und Geltungsbereich RR)

Das Ziel dieser Reglementierung ist eine qualitativ gute Integration von Reklamen ins Orts-, Strassen- und Landschaftsbild.

### Bewilligungsbehörde

- Bewilligungsbehörde ist der Bereich Hochbau/Planung der Stadt Liestal
- Dieser wird unterstützt durch die stadträtliche „Farb- und Reklamekommission“

### Vorgehen



#### *Konsensualverfahren (Kernzone, Ortsbildschutzzone)*

- Im Stedtli hat die Einpassung der Reklame in die bauliche Umgebung einen hohen Stellenwert. In der Kernzone und Ortsbildschutzzone geht dem eigentlichen Reklamebewilligungsverfahren das Konsensualverfahren vor. Der Gesuchstellende stellt seine Reklameidee der Abteilung Planung vor. Im Dialog werden Lösungsmöglichkeiten im Rahmen der Reklamevorschriften besprochen. Evtl. Beizug der Farb- und Reklamekommission.

#### *Reklamebewilligungsverfahren (gesamtes Gemeindegebiet)*

- Ausfüllen des Formulars „Gesuch zum Anbringen einer Reklame“ und an den Bereich Hochbau/Planung der Stadt Liestal (Rathaustrasse 36, 4410 Liestal) senden.
- Der Bereich Hochbau/Planung stellt einen Reklameentscheid in Form einer Verfügung aus.

### Rechtsmittelweg

- 1. Rekursinstanz: Stadtrat Liestal (kostenlos)
- 2. Rekursinstanz: Regierungsrat (kostenpflichtig)

### **Zuwiderhandlungen gegen das Reklamereglement (§ 17. Strafbestimmungen)**

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Übertretung der Bestimmungen dieses Reglements oder der dazugehörigen Verordnung können Bussen bis zu Fr. 5'000.- verhängt werden.

Gegen Bussenverfügungen des Stadtrates kann die oder der Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig.